

SATZUNG

ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT

BONN e.V.

Stand: März 2015

Die Ergänzungen und Änderungen zur Satzung vom Juli 1985 wurden von der Mitgliederversammlung der Österreichischen Gesellschaft Bonn e.V. am 3. März 2001 und am 24. April 2004 sowie am 19. April 2008 und am 19. März 2015 angenommen. Diese Änderung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Alle Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der Verein trägt den Namen "Österreichische Gesellschaft Bonn e.V."
- 2) Der Sitz der Gesellschaft ist Bonn; sie ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.
- 3) Die Gesellschaft wurde anlässlich des dreißigsten Jahrestages der Unterzeichnung des Österreichischen Staatsvertrages gegründet.

§ 2

Ziel und Zweck der Gesellschaft

Die Österreichische Gesellschaft Bonn e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Gesellschaft bezweckt den Zusammenschluß österreichischer Staatsbürger und Freunde Österreichs. Sie ist parteipolitisch ungebunden und fördert die persönliche Begegnung von Österreichern und Freunden Österreichs mit folgendem Ziel:

- a) Pflege der österreichischen Kultur in ihrer bundesstaatlichen Vielfalt,
- b) Festigung des Gemeinschaftsgefühls unter den Auslandsösterreichern,
- c) Förderung des Ansehens und des Interesses der Republik Österreich im Ausland,
- d) Unterstützung und Gewährung von Rat und Hilfe an in Not geratene Landsleute, soweit es die Finanzlage der Gesellschaft zuläßt,
- e) Zusammenarbeit mit österreichischen Institutionen im Rahmen des Gesellschaftszwecks,
- f) allen Freunden Österreichs ein Forum zu schaffen, ihre diesbezügliche Verbundenheit auszudrücken,
- g) Förderung des Völkerverständigungsgedankens durch persönliche Begegnung von Auslandsösterreichern und Bürgern der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3

Mitgliedschaften

Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen, außerordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.

- 1.) Ordentliche Mitglieder:
Ordentliche Mitglieder können österreichische Staatsbürger, ehemalige Österreicher und Freunde Österreichs sein, die ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.
- 2) Außerordentliche Mitglieder:
Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben.
Auf Beschluß des Vorstandes können auch außerordentliche Mitglieder zu ordentlichen ernannt werden.
- 3) Fördernde Mitglieder:
Fördernde Mitglieder sind physische und juristische Personen, die die Österreichische Gesellschaft unterstützen.
- 4) Ehrenmitglieder:
Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft kann jederzeit beim Vorstand der Gesellschaft beantragt werden.
- 2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitgliedes; ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 3) Die Mitgliedschaft wird wirksam, wenn nach Entrichtung der festgesetzten Gebühren die Aufnahme durch die Übermittlung der Mitgliedskarte bestätigt wurde.

§ 5

Beiträge

- 1) Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2) Die laufenden Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens 01.03 eines jeden Jahres fällig. Bei Austritt innerhalb des laufenden Geschäftsjahres bzw. Ausschuß eines Mitgliedes besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Jahresbeitrages.
- 3) Die Höhe der Aufnahmegebühr beträgt die Hälfte des Jahresbeitrages. Der Ehegatte eines Vollmitgliedes bezahlt die Hälfte eines Jahresbeitrages; die Aufnahmegebühr entfällt. Kinder und Jugendliche sind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- 4) Nach Entrichtung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr erhalten die Mitglieder die auf ihren Namen ausgestellte Mitgliedskarte.
- 5) Als Erfüllungsort für alle durch das Vereinsverhältnis entstandenen Zahlungs- und Leistungsverpflichtungen der Gesellschaft gilt Bonn.
- 6) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen der Gesellschaft teilzunehmen und genießt deren Einrichtungen.
- 2) Jedes ordentliche Mitglied, das den Beitrag für das laufende Kalenderjahr entrichtet hat, hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.
- 3) Außerordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung nur beratende Funktion.
- 4) Jedes Mitglied erkennt mit der Aufnahme die Satzung an.
- 5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Österreichische Gesellschaft Bonn e.V. in ihren Zielen und Zwecken tatkräftig zu unterstützen und die festgesetzten Beiträge zu leisten.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Austritt:
Dieser kann jederzeit erfolgen und muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Zum Nachweis des Einganges der Austrittserklärung sollte dies per Einschreiben an die Geschäftsstelle erfolgen.
- 2) Ausschuß:
Dieser erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Er ist zu begründen und dem auszuschließenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein bekanntzugeben. Das auszuschlie-

blende Mitglied hat das Recht, binnen drei Wochen mittels eingeschriebenen Briefes gegen seinen Ausschluß Einspruch an den Vorstand zu erheben. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Wird der Ausschluß rechtskräftig, wirkt er auf den Tag der Absendung des ihn bekanntmachenden Schreibens des Vorstandes zurück.

Ausschließungsgründe sind:

- Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- Beitragsrückstand nach einem laufenden Geschäftsjahr,
- Handeln gegen die Interessen der Gesellschaft.

- 3) Ableben
- 4) Das Erlöschen der Mitgliedschaft nach § 7 entbindet nicht von der Zahlung der rückständigen Beiträge.

§ 8

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9

Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat in den ersten vier Monaten eines laufenden Geschäftsjahres stattzufinden.
- 2) Der Vorstand kann auch jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies von mindestens 20 % der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt wird.
- 3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 21 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung des Vorstandes an die Mitglieder.
- 4) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen, diese müssen jedoch mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
- 5) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, des Rechnungsabschlusses und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Festsetzung der Beiträge,
 - f) Änderung der Satzung,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) Beratung und Beschließung sonstiger Anträge, die vom Präsidenten, dem Vorstand oder von einem Mitglied gestellt werden.
- 6) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Es müssen jedoch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes bei der Abstimmung anwesend sein.
- 7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung übernimmt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.
- 8) Bei allen Abstimmungen hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Bei Satzungsänderungen bzw. Auflösung der Gesellschaft ist eine 3/4-Mehrheit notwendig.

- 9) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 10) Wahlen zum Vorstand werden in der Regel geheim durchgeführt, auf Antrag können diese durch Handzeichen erfolgen. Die Wahl kann auf Antrag auch in Blockwahl erfolgen.

§ 10

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Personen. Dies sind ein Präsident, zwei Vizepräsidenten, ein Schatzmeister und ein Schriftführer und bis zu 2 weitere Vorstandsmitglieder. Bei weniger als 5 Personen werden zusätzlich Funktionen von den restlichen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Präsident, ein Vizepräsident und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied müssen Österreicher oder ehemalige Österreicher sein.
- 3) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder auf die Dauer von 3 Jahren; eine Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Bei Abgang eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu kooptieren.
- 5) Dem Vorstand obliegt die Außenvertretung der Gesellschaft. Der Umfang seiner Vertretungsmacht wird gemäß § 26 BGB auf zwei Vorstandsmitglieder beschränkt.
- 6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 7) Dem Vorstand obliegen alle Agenden, die nicht der Mitgliederversammlung oder den Kassenprüfern vorbehalten sind. Er hat über alle Sitzungen der Gesellschaft ein Protokoll zu führen, das die gefaßten Beschlüsse enthalten muß. Es ist vom Schriftführer zu fertigen und muß auf der nächsten Sitzung genehmigt werden.

§ 11

Beiräte

Beiräte können bei Bedarf vom Vorstand zur Unterstützung seiner Tätigkeit berufen werden.

§ 12

Kassenprüfer

- 1) Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Kassenprüfer kann nur ein ordentliches Mitglied der Gesellschaft sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kassengebarung der Gesellschaft zu prüfen, über alle diesbezüglichen Wahrnehmungen den Vorstand zu hören und danach der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 3) Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die zur Erledigung des Rechnungsabschlusses sowie die zur Entlastung des Vorstandes erforderlichen Anträge zu stellen.

§ 13

Generalsekretär

1. Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes kann dieser einen ehrenamtlichen Generalsekretär bestellen.
2. Dem Generalsekretär obliegt die Geschäftsführung gemäß der Satzung und den vom Vorstand vorgegebenen Richtlinien.

3. Die Aufgaben des Generalsekretärs werden in einer Vereinbarung und in einer Geschäftsordnung festgelegt. Er ist dem Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben verpflichtet.
4. Der Generalsekretär hat bei Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung Rederecht und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

§ 14

Schiedsgericht

Ein Schiedsgericht kann bei Bedarf auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung eingesetzt werden.

§ 15

Auflösung

Die Auflösung der Gesellschaft kann über Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 3/4-Majorität beschlossen werden, doch muß durch diesen Beschluß die Mitgliederversammlung unter genauer Angabe des Zweckes mindestens einen Monat vorher einberufen werden. Der Antrag hierzu kann über Beschluß des Vorstandes oder durch Antrag von mindestens dem vierten Teil der Mitglieder erfolgen. Dieser Antrag muß schriftlich, von den Antragstellern unterfertigt, mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingereicht werden.

Die Auflösung der Gesellschaft kann in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn sie im Sinne der oben genannten Punkte ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 50 % der ordentlichen Mitglieder versammelt sind. Trifft dies nicht zu, so kann eine zweite Mitgliederversammlung binnen Monatsfrist - nach den Normen wie angeführt - einberufen werden, die dann beschlußfähig ist. In diesem Fall ist die 3/4-Majorität der Anwesenden notwendig. Die Liquidierung erfolgt nach § 76 BGB.

§ 16

Verwendung der Gesellschaftsmittel

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Gesellschaftsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen, soweit sie nicht notleidend sind, in ihrer Eigenschaft als Mitglied keinerlei Zuwendung aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

Ferner darf die Gesellschaft keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Die Gesellschaft ist Mitglied im AUSLANDSÖSTERREICHERWELTBUND (AÖWB) und im Dachverband Österreichischer Vereinigungen in Deutschland (ÖDVD)

Ein vom Vorstand zu benennendes Vorstandsmitglied oder Mitglied, das als Delegierter der Österreichischen Gesellschaft Bonn e.V. an der Generalversammlung des 'Auslandsösterreicher-Weltbundes' teilnimmt bzw. an den Dachverbandssitzungen, kann für die Reise eine Vergütung in Höhe der Kosten für Hin- und Rückfahrt 2. Klasse mit der Bahn von Bonn zum jeweiligen Veranstaltungsort sowie für zwei Übernachtungen und drei Tage die steuerlich zulässigen Vergütungssätze erhalten.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder des Wegfalls des Vereinszwecks werden die eventuell vorhandenen Mittel der Gesellschaft dem

Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V. Verein zur Förderung der SOS-Kinderdörfer in aller Welt

zugewendet.